

Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüber- wachungsbehörden

Kontaktstellen

Name und Anschrift	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin
Email-Adresse	poststelle@bmwk.bund.de
Telefon	+49 (0) 30 18 615-0

Name	Geschäftsstelle des Deutschen Marktüberwachungsforums bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
Email-Adresse	DMUEF-Geschaefsstelle@bnetza.de
Telefon	+49 (0) 6131 18 -0

Hinweis

Diese Handlungsanleitung samt Anlage 1 "Kontrollmitteilung nach der Verordnung (EU) 2019/1020" und Anlage 2 „Glossar“ mit Stand vom 17. Januar 2022 wurde durch die Generalzolldirektion und Vertretungen der nach der Verordnung (EU) 2019/1020 zuständigen Marktüberwachungsbehörden im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF) entwickelt und dort am 17. März 2022 im Konsens beschlossen und zur Anwendung empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit	4
2	Form der Zusammenarbeit	5
3	Ergänzende Hinweise	6
	Anlage 1 - Formular Kontrollmitteilung	8
	Anlage 2 - Glossar	10

1 Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden sind die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Verordnung (EU) 2019/1020 wird nachstehend VO genannt) sowie das nationale Marktüberwachungsgesetz (MüG).

Die VO, im Speziellen ihr Kapitel VII, ist die Grundlage des Handelns der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von Produkten¹, die auf den Unionsmarkt gelangen sollen. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 25 bis 28 VO nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden. Eine Geschäftstätigkeit liegt auch dann vor, wenn ein Wirtschaftsakteur aus einem Drittstaat, z.B. im Versand- oder Internethandel, ein Produkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an einen privaten oder gewerblichen Endnutzer in der Union abgibt.

- (2) Diese Handlungsanleitung richtet sich gleichermaßen an die Zollbehörden und an die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden.
Für den Bereich des Chemikalienrechts sowie für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände gelten jeweils eigene Handlungsanleitungen und ggf. spezifische Formulare.
- (3) Die Zollbehörden setzen gemäß Artikel 26 Absatz 1 VO die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr aus, wenn bei den Kontrollen mindestens einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:
- a) dem Produkt liegen nicht die im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen bei oder es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit, der Richtigkeit oder der Vollständigkeit dieser Unterlagen,
 - b) das Produkt ist nicht nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht gekennzeichnet oder etikettiert,
 - c) das Produkt trägt eine CE-Kennzeichnung oder eine andere nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht vorgeschriebene Kennzeichnung, die auf nicht wahrheitsgemäße² oder irreführende Weise angebracht worden ist,
 - d) der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktangaben, einschließlich der Postanschrift, eines Wirtschaftsakteurs, der für das Produkt, das bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt, zuständig ist, sind nicht gemäß Artikel 4 Absatz 4 VO angegeben oder erkennbar, oder
 - e) aus anderen Gründen besteht Anlass zu der Annahme, dass das Produkt den für es geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht entspricht oder dass es ein ernstes Risiko für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder ein anderes öffentliches Interesse nach Artikel 1 VO³ darstellt.

¹ Gemeint sind hier Produkte aus dem europäisch harmonisierten wie auch dem europäisch nicht harmonisierten Bereich (Artikel 2 Absatz 2 erster Halbsatz VO).

² Nicht rechtmäßig, nicht rechtskonform, in unrechtmäßiger Weise

³ Dort werden beispielhaft folgende öffentliche Interessen genannt: Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit und andere geschützte öffentliche Interessen.

- (4) Die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden führen ihre jeweiligen Verfahren durch, wobei sich diese gegenseitig bedingen. Die Zollbehörde „unterbricht“ das zollrechtliche Verfahren, sobald sie einen Sachverhalt nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) VO feststellt. Mit der Mitteilung an die Marktüberwachungsbehörde prüft diese für ihren Zuständigkeitsbereich, ob das Produkt mit einem ernststen Risiko verbunden ist bzw. ob es mit den Unionsvorschriften übereinstimmt. Nach Mitteilung an die Zollbehörden setzen diese ihr zollrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der Marktüberwachungsbehörden fort.

2 Form der Zusammenarbeit

- (5) Die Zollbehörde informiert die Marktüberwachungsbehörde, die für das Produkt fachlich zuständig ist, unverzüglich unter Verwendung des Formulars (Kontrollmitteilung, s. Anlage 1) über die Aussetzung der Überlassung und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben (z.B. Fotos von Produkt, Verpackung) und sofern erforderlich Produktmuster zur Verfügung.

Die Meldung erfolgt an diejenige Marktüberwachungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist (§ 4 Absatz 4 MüG).

Die Marktüberwachungsbehörde beurteilt die Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Unionsvorschriften und verfügt dabei über die Befugnisse gemäß § 7 MüG oder aus spezielleren Rechtsvorschriften (*lex specialis*).

Bei Produkten, die unter verschiedene Rechtsgebiete fallen, sind evtl. mehrere Marktüberwachungsbehörden parallel zuständig. Hier ist diejenige Marktüberwachungsbehörde zu informieren, in deren fachlicher Zuständigkeit der schwerwiegendste Mangel vermutet wird.

Konnte die angeschriebene Marktüberwachungsbehörde keinen Mangel feststellen oder wurde fälschlicherweise angeschrieben und besteht die begründete Vermutung, dass ein Mangel in einem anderen Rechtsgebiet und somit Zuständigkeiten von anderen Marktüberwachungsbehörden vorliegen könnten, gibt die informierte Marktüberwachungsbehörde die Kontrollmitteilung unverzüglich an die meldende Zollbehörde zurück (4-Tages-Frist! – s. Absatz 6). Die Rückgabe ist mit einem Hinweis auf die betroffene Vorschrift und falls bekannt auf die tatsächlich zuständige Behörde zu versehen.

- (6) Erhält die Zollbehörde innerhalb von vier Arbeitstagen⁴ (sog. 4-Tages-Frist) nach Aussetzung der Überlassung keine Mitteilung von der Marktüberwachungsbehörde, ist das Produkt automatisch (ohne weitere Rückfragen) zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen (Artikel 27 Satz 1 Buchstabe a VO).

Soweit eine Antwort innerhalb der 4-Tages-Frist vorliegt, wobei die Bitte um Aufrechterhaltung der Aussetzung (formlos oder per Kontrollmitteilung) ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Überlassung eines Produkts durch die Zollbehörde innerhalb von vier Arbeitstagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Überlassung gilt solange, wie dies für eine angemessene Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

⁴ Arbeitstage sind die Tage Montag bis Freitag mit der Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen

- (7) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt in Verkehr gebracht werden darf⁵, so teilt sie dies der Zollbehörde unter Verwendung der Kontrollmitteilung mit. Die Zollbehörde übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung und überlässt das Produkt zum zollrechtlich freien Verkehr (Art. 27 Satz 1 Buchstabe b VO).
- (8) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mit dem Produkt ein ernstes Risiko verbunden ist bzw. dass von dem Produkt ein ernstes Risiko ausgeht, informiert sie hierüber die Zollbehörde unter Verwendung der Kontrollmitteilung. Zudem fordert sie die Zollbehörde auf, das Produkt nicht zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und den nach Artikel 28 Absatz 1 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen⁶.
- (9) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt nicht in Verkehr gebracht werden darf, weil es nicht den anwendbaren Unionsvorschriften entspricht, informiert sie hierüber die Zollbehörde unter Verwendung der Kontrollmitteilung. Zudem fordert sie die Zollbehörde auf, das Produkt nicht zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und den nach Artikel 28 Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen⁷.
- (10) Die Zollbehörde nimmt auf Aufforderung der Marktüberwachungsbehörde den in Artikel 28 Absatz 1 bzw. Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk in das Zoll-Datenverarbeitungssystem und ggf. in die dem Produkt beigefügte Warenrechnung sowie in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen auf.

Wird dieses Produkt anschließend für ein anderes Zollverfahren als die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet (z.B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren, Zerstörung), holt die Zollbehörde hierzu die Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde ein. Diese ist nicht erforderlich, wenn das Produkt zur Wiederausfuhr (kein Zollverfahren!) angemeldet wird. Erhebt die Marktüberwachungsbehörde gegen die Anmeldung für ein anderes Zollverfahren keinen Einwand (formlos oder per Kontrollmitteilung), werden die vorgesehenen Vermerke ebenfalls in die Unterlagen für dieses Verfahren aufgenommen (Artikel 28 Absatz 3 VO).

- (11) Ein Produkt, das durch die Marktüberwachungsbehörde als nicht konform eingestuft wurde, kann ggf. durch geeignete Korrekturmaßnahmen nachgebessert werden (z.B. im Rahmen des Zollverfahrens der aktiven Veredelung oder, mit Zustimmung der Zollbehörde, im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung) und dadurch die erforderliche Konformität erlangen. Wird eine Nachbesserung durchgeführt, ist vor Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr die Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde erforderlich.

3 Ergänzende Hinweise

- (12) Kontrollen der Zollbehörden werden risikobasiert durchgeführt. Sie erfolgen insbesondere bei eingestellten Risikoprofilen, nach besonderer Weisung oder aufgrund von Absprachen mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Die Übermittlung von Informationen über risikobehaftete Produkte bzw. Wirtschaftsakteure durch die Marktüberwachungsbehörden ist daher von großer Bedeutung (s. auch Artikel 25 Absatz 5 VO).

⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle einschlägigen Produktvorschriften überprüft wurden. Ein Nachweis der Konformität ist damit nicht verbunden (Art. 27 letzter Satz VO).

⁶ „Gefährliches Produkt - Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet - Verordnung (EU) 2019/1020“

⁷ „Nichtkonformes Produkt - Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet - Verordnung (EU) 2019/1020“

Die fachliche Abstimmung bei Risikoprofilen erfolgt dabei grundsätzlich zwischen der Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg und der Ansprechperson bzw. dem Gremium des jeweiligen Rechtsbereichs bei den Marktüberwachungsbehörden.

- (13) Bei der Kontrollmitteilung handelt es sich um ein internes Dokument, das ausschließlich der Information und Kommunikation zwischen Zoll und Marktüberwachung dient. Die Weitergabe der Kontrollmitteilung an Dritte ist deshalb nicht gestattet.
- (14) Gemäß Artikel 25 Absatz 4 und 5 VO sowie Artikel 34 Absatz 6 VO können die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden - auch unabhängig vom konkreten Einzelfall - gegenseitig Informationen austauschen. Betrifft der Informationsaustausch Informationen über bereits erfolgte Abfertigungen zum zollrechtlich freien Verkehr (ATLAS-Datenbankabfragen), findet dieser grundsätzlich über die Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg statt.
- (15) Zoll- und Marktüberwachungsbehörden verwenden verschiedene Fachbegriffe. Die Anlage 2 enthält ein Glossar mit Erläuterungen zu ausgewählten Begriffen.

Formular Kontrollmitteilung

Kontrollmitteilung nach Verordnung (EU) 2019/1020	
Zollbehörde (bitte Kontaktdaten ergänzen)	Datum: Telefon: Telefax: E-Mail:
Gemäß Artikel 26 Absatz 2 VO (EU) 2019/1020 informiere ich die Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt wurde.	
Marktüberwachungsbehörde:	
Registrier-Nr. und Datum der Annahme der Zollanmeldung:	
Art der Zollanmeldung: <input type="text" value="Wählen Sie ein Element aus 1"/>	
Bezeichnung und Art der Ware:	
Codenummer:	
Menge (Stückzahl, sofern zählbar; bei Flüssigkeiten Angabe l/ml):	
Eigenmasse (mit Maßeinheit):	
Ursprungsland, ersatzweise Ausfuhrland (zusätzliche Angabe des Ländercodes):	
<input type="text" value="Wählen Sie ein Element aus 1"/> Versendungsland (zusätzliche Angabe des Ländercodes):	
Verkehrszweig an der Grenze:	
Kontaktdaten (Name, Anschrift, EORI-Nr., falls vorhanden Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) von	
Versender:	
Anmelder/Vertreter:	
Empfänger/Einführer:	
Aussetzungsgrund:	
<input type="checkbox"/> Verdacht, dass das Produkt ein ernstes Risiko darstellt <input type="checkbox"/> Kennzeichnung/Etikettierung <input type="checkbox"/> fehlt <input type="checkbox"/> ist zweifelhaft <input type="checkbox"/> vorgeschriebene Unterlagen <input type="checkbox"/> fehlen <input type="checkbox"/> sind zweifelhaft <input type="checkbox"/> Angaben zum Wirtschaftsakteur gem. Artikel 4 Absatz 4 VO fehlen <input type="checkbox"/> Verdacht einer Nichtkonformität des Produkts aus anderen Gründen	
Erläuterungen zu den Aussetzungsgründen (immer zwingend erforderlich):	

Kontakt Daten des in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs gem. Artikel 4 Absatz 4 VO: (nur bei EU-Vorschriften gem. Artikel 4 Absatz 5 VO unabhängig vom Aussetzungsgrund anzugeben)

Foto mit erforderlichen Informationen ist beigefügt

Alternativ:

Festgestellte Kontaktdaten:

Anlagen (z.B. Fotos, Unterlagen, Dokumente):

.....
Vor- und Nachname des Bearbeiters/der Bearbeiterin

Rückmeldende Marktüberwachungsbehörde:

(bitte Kontaktdaten ergänzen)

Datum:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vorgangsnummer:

Mitteilung der Marktüberwachungsbehörde:

- Zustimmung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann nicht erfolgen: Gefährliches Produkt, bitte Vermerk nach Artikel 28 Absatz 1 VO anbringen
- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann nicht erfolgen: Nichtkonformes Produkt, bitte Vermerk nach Artikel 28 Absatz 2 VO anbringen
- Übernahme des Falles, Bearbeitung dauert noch an (Rückmeldung erfolgt unaufgefordert)
- kein Einwand gegen Überlassung in ein anderes Zollverfahren (Artikel 28 Absatz 3 VO)
- Sonstige Mitteilungen siehe Anlage
- Sonstige Mitteilungen, bitte erläutern:

Falls keine Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr möglich ist, wird ausschließlich für statistische Zwecke um folgende Angaben gebeten (vgl. Artikel 25 Absatz 6 VO):

Hauptkategorie des betroffenen Produkts:

Wählen Sie ein Element aus. 1

Für die Ablehnung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr maßgebliche Unionsvorschrift:

Wählen Sie ein Element aus. 1

.....
Vor- und Nachname des Bearbeiters/der Bearbeiterin

Glossar aus dem Bereich der Marktüberwachung

Begriff	Erläuterung
Marktüberwachung	die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften der Union genügen und das in jenen Rechtsvorschriften erfasste öffentliche Interesse geschützt wird;
Marktüberwachungsbehörde	eine zur Durchführung der Marktüberwachung zuständig benannte Behörde;
Bereitstellung auf dem Markt	jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit
Inverkehrbringen	die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
Wirtschaftsakteur	der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterliegt;
Einführer	jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
Endnutzer	jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher außerhalb seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit oder als beruflicher Endnutzer im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird;
Nichtkonformität	jede Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Union;
Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist	ein Produkt, das Gesundheit und Sicherheit von Personen im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucherschutz, Umwelt, öffentliche Sicherheit und andere öffentliche Interessen, die durch die geltenden Rechtsvorschriften der Union geschützt werden, stärker beeinträchtigen kann als das im Verhältnis zu seiner Zweckbestimmung oder bei normaler oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbarer Verwendung des betreffenden Produkts – einschließlich der Gebrauchsdauer sowie ggf. der Anforderungen an Inbetriebnahme, Installation und Wartung – als vernünftig und vertretbar gilt; maßgeblich bei der Risikobewertung sind u.a. die einschlägigen europäischen Produktvorschriften;

Begriff	Erläuterung
Produkt, mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist	ein Produkt, das ein Risiko birgt und bei dem das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des Produkts ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat;
Risiko	das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens;

- **aus dem Bereich des Zolls**

Begriff	Erläuterung
Unionswaren	Waren, die in der EU hergestellt wurden oder aus Drittländern eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden;
Nicht-Unionswaren	Waren aus Drittländern, die noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden;
Zollrechtlicher Status	Der Status einer Ware ist entweder Unionsware oder Nicht-Unionsware.
Zollamtliche Überwachung	Die "zollamtliche Überwachung" besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und ggf. der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen. Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, unterliegen ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden. Nicht-Unionswaren bleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis sich ihr zollrechtlicher Status ändert oder sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört werden.
Gestellung	Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen;
Vorübergehende Verwahrung	das vorübergehende Lagern von Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr;

Begriff	Erläuterung
Zollverfahren	<p>folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex (UZK) übergeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr • besondere Verfahren • Ausfuhr <p>Die Ausfuhr findet nur bei Unionswaren Anwendung; bei Nicht-Unionswaren handelt es sich ggf. um eine Wiederausfuhr.</p>
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	<p>Um über Waren aus einem Drittland frei verfügen zu können, müssen diese in das Zollverfahren der "Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr" überführt werden. Nicht-Unionswaren erhalten den zollrechtlichen Status von Unionswaren und werden für den Binnenmarkt freigegeben, wenn alle dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (u.a. Anwendung handelspolitischer Maßnahmen sowie Verbote und Beschränkungen, Erfüllung der übrigen für die Ware geltenden Einfuhrförmlichkeiten, Erhebung von Einfuhrabgaben).</p>
Besondere Verfahren	<p>Bei Überlassung von Nicht-Unionswaren zu einem besonderen Verfahren werden keine (Einfuhr)Abgaben erhoben und grundsätzlich keine handelspolitischen Maßnahmen angewandt. Zudem befinden sich die Nicht-Unionswaren in den besonderen Verfahren durchgehend unter zollamtlicher Überwachung.</p> <p>Für die Marktüberwachung sind folgende besondere Verfahren von Interesse:</p> <p>Versandverfahren Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten;</p> <p>Lagerverfahren Nicht-Unionswaren können an von den Zollbehörden zugelassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Stätten (Zolllager) im Zollgebiet der Union regelmäßig zeitlich unbegrenzt gelagert werden.</p> <p>Aktive Veredelung Nicht-Unionswaren können im Zollgebiet der Union Veredelungsvorgängen unterzogen werden. Veredelungsvorgänge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung, einschließlich Montage, Zusammensetzen oder Anbringen an andere Waren - Verarbeitung - Ausbesserung, einschließlich Instandsetzung und Regulierung - Zerstörung
Wiederausfuhr (kein Zollverfahren)	<p>Nicht-Unionswaren, die nach der Einfuhr in das Zollgebiet der Union keinen Statuswechsel erfahren haben, also nicht zu einer Unionsware geworden und nicht in den Wirtschaftskreislauf eingegangen sind, können wiederausgeführt werden.</p>
Überlassen einer Ware	<p>Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für das angemeldete Zollverfahren freigegeben (überlassen) wird.</p>

Begriff	Erläuterung
Zollkontrollen	spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.
Wirtschaftsbeteiligter	eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.
Anmelder	die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird;
Zollvertreter	jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind;
Empfänger/Einführer	in der Regel der im Unionsgebiet ansässige Vertragspartner des Einfuhrvertrags;
Versender/Ausführer	der Verkäufer der Ware;
EORI-Nummer	eine einheitlich in allen Mitgliedstaaten der EU geltende Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten;
IT-Verfahren ATLAS	das elektronische Datenverarbeitungssystem der deutschen Zollverwaltung (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem), mit dessen Hilfe die weitgehend automatisierte Abfertigung und die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs gewährleistet wird; Die Nutzung des IT-Verfahrens ist grundsätzlich verpflichtend.
Codenummer	Waren werden nach ihrer technischen Beschaffenheit klassifiziert und erhalten eine entsprechende Warennummer (Zolltarifnummer oder auch Codenummer). Anhand der Warennummer werden die Zollsätze bei der Einfuhr festgelegt, aber auch Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und die jeweils erforderlichen Dokumente. Grundlage der 11-stelligen Codenummer ist das Harmonisierte System (HS), das durch die Weltzollorganisation (WZO) verwaltet wird und die ersten sechs Stellen der Codenummer festlegt. Das HS dient der Bezeichnung und Codierung der Waren mit dem Ziel der weltweit gleichen Einreihung von Waren. Die weiteren Stellen der Codenummer gelten nur in der EU (bis zum 10-Steller) bzw. in der 11. Stelle im jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsetzung gemeinschaftlicher bzw. nationaler Maßnahmen (z.B. Zollsätze, Anti-Dumpingmaßnahmen, EUST-Sätze).